



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1755

A09

17. Oktober 2023

Seite 1 von 6

Telefon 0211 871-1950

Telefax 0211 871-3355

Sitzung des Innenausschusses am 19.10.2023

Antrag der Fraktion der FDP vom 28.09.2023 „Lachgas als neue gefährliche Party- und Modedroge in NRW - Herausforderung auch für die Polizei?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Lachgas als neue gefährliche Party- und Modedroge in NRW - Herausforderung auch für die Polizei?“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 19.10.2023
zu dem Tagesordnungspunkt
„Lachgas als neue gefährliche Party- und Modedroge in NRW - Her-
ausforderung auch für die Polizei?“
Antrag der Fraktion der FDP vom 28.10.2023**

Bei sogenanntem Lachgas handelt es sich um Distickstoffmonoxid (N₂O), ein farb- und geruchloses, leicht süßlich schmeckendes Gas, das der Gruppe der Stickoxide zugerechnet wird und sowohl zu technischen als auch zu medizinischen Zwecken vielfältig einsetzbar ist.

Distickstoffmonoxid wird als medizinisches Lachgas wegen seiner schmerzstillenden, angstlösenden Wirkung als leichtes Narkosemittel verwendet. Medizinisches Lachgas wird in der Anlage 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) aufgeführt und ist verschreibungspflichtig. Der Handel mit und die Abgabe von medizinischem Lachgas ohne ärztliche Verschreibung stellen einen Verstoß gegen das AMG dar.

Technisches Lachgas wird in der Industrie hauptsächlich als Oxidationsmittel sowie Trägergas in der Analytik eingesetzt. Darüber hinaus ist es für den privaten Gebrauch als Treibmittel in Gaskapseln und Gasflaschen, z. B. zum Aufschäumen von Sahne in Sprühsahnedosen, enthalten. Technisches Lachgas ist im Gegensatz zu medizinischem Lachgas frei verkäuflich und unterliegt nicht den Bestimmungen des AMG, des Neue-Psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) oder des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG).

Distickstoffmonoxid wird auf Grund seiner psychotropen Eigenschaften missbräuchlich als Rauschmittel eingesetzt. Höhere - missbräuchliche - Dosierungen erzeugen einen kurzanhaltenden euphorisierenden Effekt. Die motorischen und kognitiven Fähigkeiten können nach dem Konsum über einen längeren Zeitraum eingeschränkt sein, woraus insbesondere Beeinträchtigungen der Verkehrstüchtigkeit resultieren. Zudem ist der missbräuchliche Konsum mit erheblichen Gesundheitsgefahren verbunden, die insbesondere in einer durch Überdosierung ausgelösten Hypoxie, einem anschließend möglichen Herz-Kreislauf-Versagen sowie ei-



nem möglichen Hirnschaden bestehen. Regelmäßiger Konsum kann darüber hinaus dazu führen, dass sich Blutbildungsstörungen und Polyneuropathien bilden.

Seite 3 von 6

Der Besitz und der missbräuchliche Konsum von Lachgas zu Rauschzwecken stellen allein keine Straftat dar. Eine Strafbarkeit im Kontext des Konsums kann sich lediglich aus hieraus resultierenden Folgehandlungen - z. B. der Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss der durch den Missbrauch eingetretenen körperlichen Beeinträchtigungen - ergeben. Straftaten gegen das AMG im Zusammenhang mit der Abgabe und dem Handel von Lachgas werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Gleichwohl erfolgt keine Differenzierung der einzelnen Stoffe oder Arzneimittel bei der Erfassung eines Verstoßes gegen das AMG in der PKS. Auch in den Vorgangsbearbeitungssystemen der Polizei Nordrhein-Westfalen erfolgt keine einheitliche Erfassung von Vorgängen mit Bezügen zu missbräuchlichem Konsum von Lachgas.

Dennoch konnten im Rahmen händischer Auswertungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) zur Erstellung des Lagebildes „Rauschgiftkriminalität NRW 2022“ insgesamt 215 polizeiliche Vorgänge identifiziert werden, die im Zusammenhang mit dem missbräuchlichen Konsum von Lachgas stehen.

Dabei handelt es sich um Sachverhalte, die im Kontext verschiedener polizeilicher Einsatzanlässe, wie z.B. Verkehrskontrollen, Verkehrsunfällen oder Ermittlungsmaßnahmen, bekannt wurden. Die Polizei stellte in diesen Fällen - regelmäßig aus gefahrenabwehrenden Gründen - entsprechende Gasflaschen oder Kartuschen sicher.

Eine weitergehende Auswertung dieser im Lagebild „Rauschgiftkriminalität NRW 2022“ polizeilich erfassten Sachverhalte hinsichtlich konkreter missbräuchlicher Konsumhandlungen ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Darüberhinausgehende statistische Daten im Sachzusammenhang liegen der Landesregierung nicht vor.

Hinsichtlich der Absatz- und Verkaufswege von Lachgas sind Bezüge zur Organisierten Kriminalität nicht bekannt und auf Grund der allgemeinen Verfügbarkeit des Stoffes auch nicht wahrscheinlich.



Bei den Bestimmungen des AMG und des BtMG handelt es sich um abschließend geregeltes Bundesrecht.

Da Lachgas als Lebensmittelzusatzstoff und insbesondere als Treibmittel für Schlagsahne verwendet und darüber hinaus in der Industrie und der Medizin eingesetzt wird, existiert eine große Bandbreite an Personen, die ein berechtigtes Interesse an Vertrieb, Erwerb und Besitz von Lachgas nachweisen können.

Ein Besitz- oder Handelsverbot hätte umfangreiche Einschränkungen der dargestellten berechtigten Interessen zur Folge. Insbesondere vor dem Hintergrund der mit entsprechenden Verbotsregelungen einhergehenden umfangreichen Kontrollerfordernisse bleibt fraglich, ob gesetzliche Regelungen das geeignete Mittel zur Förderung des Gesundheitsschutzes sind. Auch andere Stoffe, wie zum Beispiel flüchtige industrielle Lösungsmittel, die aufgrund ihrer berauschenden Wirkung konsumiert werden, können schwerwiegende gesundheitliche Folgen entfalten. Gesetzliche Verkaufsverbote werden in diesem Zusammenhang jedoch nicht diskutiert.

Vor diesem Hintergrund kommen nach Auffassung der Landesregierung der Prävention und umfassenden Aufklärung im Kontext der Bekämpfung des missbräuchlichen Konsums von Lachgas große Bedeutung zu.

Die Landesregierung folgt bei ihrer Strategie zur Suchtvorbeugung im Sinne einer ursachenorientierten Sucht- und Drogenpolitik einem suchtmittelübergreifenden Ansatz. Hierbei werden sowohl die Gefahren legaler und illegaler Suchtstoffe kommuniziert als auch für Verhaltenssuchte sensibilisiert und gleichzeitig Optionen für ein suchtfreies Leben aufgezeigt. Die Aufklärungs- und Präventionsarbeit gestalten vor Ort Prophylaxefachkräfte bei freien und kommunalen Trägern. Die Landesregierung unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte hierzu mit einer fachbezogenen Pauschale.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales entwickelt auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem engen Austausch mit den Akteurinnen und Akteuren des Suchthilfesystems sowie Fachexpertinnen und Fachexperten die Suchtvorbeugung stetig weiter.

Ziel polizeilicher Maßnahmen im Bereich der Suchtprävention ist die Unterstützung der originär verantwortlichen Träger der Suchtprophylaxe. Die



Polizei Nordrhein-Westfalen leistet einen wichtigen Beitrag zur Suchtprävention, indem sie insbesondere Jugendliche über rechtliche Aspekte, gesundheitliche Risiken und soziale Folgen des Konsums legaler sowie illegaler Suchtmittel aufklärt und so normgerechtes Verhalten fördert.

Seite 5 von 6

Im Rahmen von Netzwerkarbeit informiert das LKA NRW in der Landesarbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung Nordrhein-Westfalen und im Landesarbeitskreis Jugendhilfe, Polizei und Schule regelmäßig über die Lage zur Rauschgiftkriminalität und aktuelle Entwicklungen.

Konkret hat das LKA NRW das Thema der missbräuchlichen Nutzung von Lachgas bereits aufgegriffen und in einer Besprechung mit der Landesfachstelle Prävention der Suchtkooperation Nordrhein-Westfalen erörtert. Darüber hinaus hat das LKA NRW in der diesjährigen Frühjahrsitzung der Landesarbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung die Mitglieder über diese Thematik informiert und gebeten, entsprechende Informationen in den Zuständigkeitsbereichen zu erheben, um auf dieser Grundlage weitere Handlungsbedarfe zu identifizieren.

Das LKA NRW führt regelmäßig die Dienstbesprechung „Drogenprävention“ mit den Dienststellen für Kriminalprävention und Opferschutz der Kreispolizeibehörden durch. Für die nächste Dienstbesprechung ist eine Information zum Thema „Missbrauch von Lachgas“ vorgesehen. Zudem erhalten die Kreispolizeibehörden u.a. über das Intranet der Polizei Nordrhein-Westfalen fortwährend aktuelle Informationen zu (neuen) Phänomenbereichen.

Die Kreispolizeibehörden sind durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen bereits seit Oktober 2021 hinsichtlich der Erkennung von Indizien im Rahmen von Verkehrskontrollen, die für einen missbräuchlichen Lachgaskonsum sprechen, sensibilisiert.

Das Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen vermittelt Inhalte zu der Problematik sowohl im Zuge der kriminalfachlichen „Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ im Rahmen des Themenkomplexes „Betäubungsmittelkriminalität“ als auch in verkehrsfachlichen Fortbildungen. Hier werden grundsätzliche Informationen im Zusammenhang mit dem Phänomen, wie z.B. zur Wirkweise, der Verfügbarkeit, der Probleme der Nachweisbarkeit des Konsums und den Konsumformen vermittelt.

Im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung wird der Bereich „Fahren unter Einfluss von Alkohol und berauschenden Mitteln“ thematisiert.



Bei der Verzahnung von Aus- und Fortbildung werden fortlaufend aktuelle Entwicklungen und Kenntnisse im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln evaluiert und berücksichtigt.